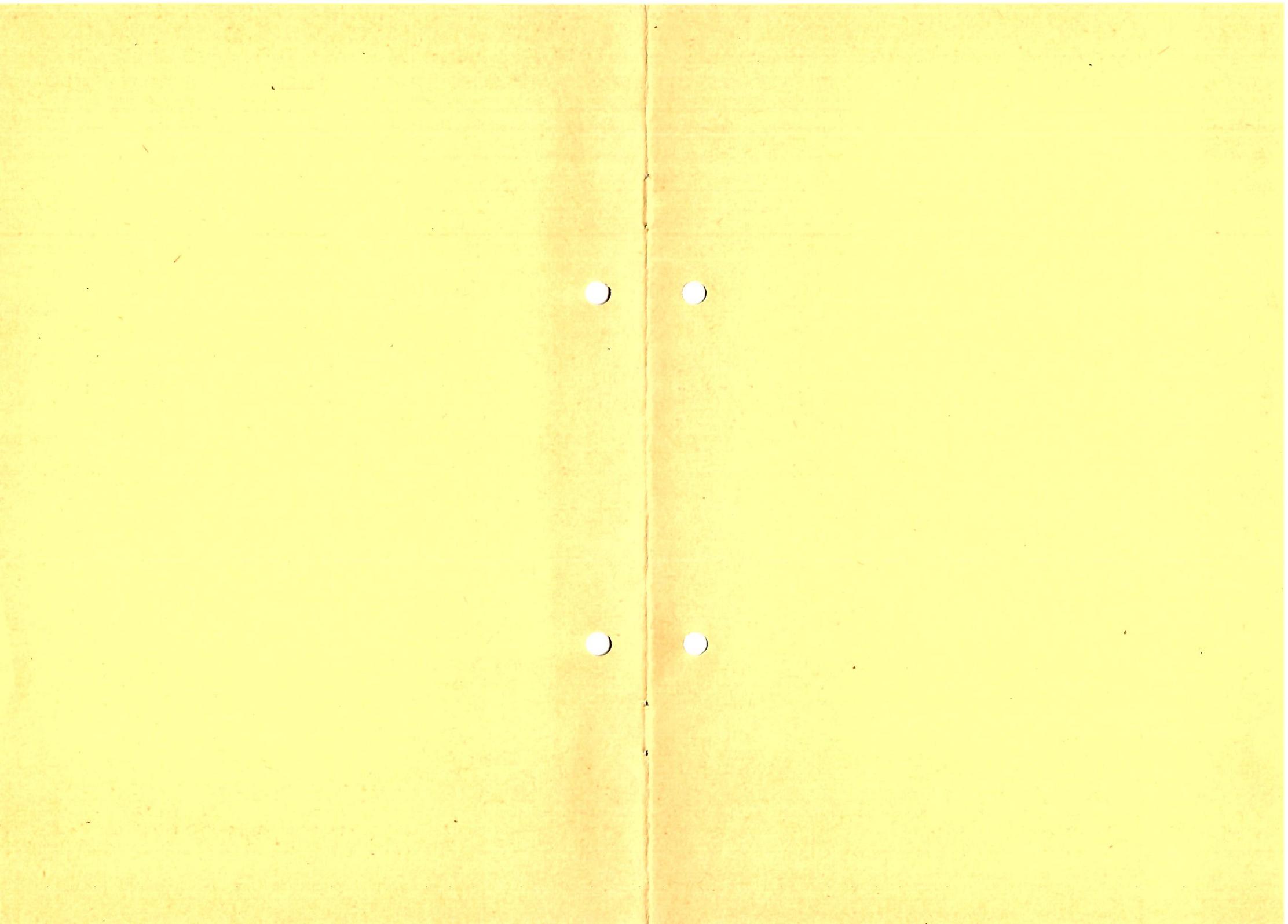




Unterwasser Club Regensburg e. V.

# SATZUNG



§ 16 **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitglieds oder Gastes.

Der Verein lehnt bei Fahrlässigkeit jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

Regensburg, den 25.Juni 1992

F. Packe

R. Hochmuth

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsstelle: Postfach 120 531  
8400 Regensburg

"Anlage zum Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 13. März 1992"

**SATZUNG**

des

UNTERWASSER-CLUBS REGENSBURG e. V.

Übersicht

- § 1 Name
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr
- § 3 Zweck
- § 4 Entstehung der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Vereinsausschuß
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 13 Auflösung
- § 14 Gemeinnützigkeit
- § 15 Sporttauchschein
- § 16 Haftungsausschluß

§ 1 NAME

Der Verein trägt den Namen Unterwasser - Club Regensburg e.V. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg.

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Das Geschäftsjahr geht vom 1.7. bis zum 30.6.

§ 3 ZWECK

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind zu betrachten:

1. Die Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebs sowie die Durchführung und Teilnahme an Sportveranstaltungen.
2. Die Durchführung von Lehrgängen.
3. Gewährung von Versicherungsschutz wie z.B. Unfall - und Haftpflichtversicherung.
4. Prüfung, Abnahme und Verleihung von Tauchsportabzeichen ( siehe § 15 ).
5. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.

§ 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Im Rahmen der Familienmitgliedschaft können Kinder mit Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Ehrenmitgliedschaft entsteht auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmehrheit notwendig. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die im § 3 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13 AUFLÖSUNG

Im Falle der Vereinsauflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Regensburg zu übereignen mit der Maßgabe, daß die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen des in § 3 genannten Vereinszwecks verwandt werden.

§ 14 GEMEINNÜTZIGKEIT

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 SPORTTAUCHSCHEIN

Jedes neu eintretende Mitglied, das aktiv am Sport innerhalb des Clubs teilnimmt, soll das DTSA in Bronze erwerben.

Zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und die anschließende Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Versammlungsleiter zu bestellen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser selbst die Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht anders bestimmt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung über Wahlen erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auf einstimmigen Beschluß der Versammlung durch Handzeichen erfolgen.

#### § 11 AUFGABEN UND RECHTE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Sie bestimmt die Grundzüge des Vereinslebens.
- b) Ihr sind der Geschäftsbericht des Vorstandes, der Bericht des Rechnungsführers und der Kassenprüfer vorzulegen.
- c) Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- d) Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder des Vereinsausschusses und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuß angehören dürfen.
- e) Sie beschließt Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind und ernennt Ehrenmitglieder.

#### § 12 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

#### § 5 ENDE DER MITGLIEDERSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort.

Der Austritt aus dem Verein muß per Einschreiben dem 1. Vorsitzenden angezeigt werden. Mit Eingang der Anzeige erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft, die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres bestehen. Der Austritt ist nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Den Ausschluß kann der Vereinsausschuß aus wichtigen Gründen jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen. Ein wichtiger Grund ist der Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung für mehr als ein Kalenderhalbjahr. Mitglieder, die vorsätzlich und in erheblicher Weise den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder durch ihr Verhalten die geregelte Vereinsarbeit gefährden, können durch Beschluß des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluß sind dem Beteiligten per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, endgültig über den Ausschluß. Der Ausschluß wird mit dem Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

#### § 6 BEITRÄGE

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet der Vereinsausschuß. Die Beiträge sind vierteljährig zu entrichten und sind jeweils am ersten Tag des Quartals fällig. Erforderlichenfalls kann der Vereinsausschuß beschließen, außerordentliche Beiträge auch in Form von Arbeitsleistungen für den Verein in bestimmten Zeitabständen zu fordern.

In besonderen Fällen kann Mitgliedern auf Antrag vom Vorstand die Beitragszahlung ermäßigt oder gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

## § 7 ORGANE

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) der Vereinsausschuß
  - c) die Mitgliederversammlung

## § 8 DER VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Rechnungsführers ausübt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden darf.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist vom Vereinsausschuß innerhalb 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Er darf Geschäfte bis zum Betrag von DM 1.000,--, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Für Geschäftsvorfälle, die darüber hinausgehen, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

## § 9 DER VEREINSAUSSUSS

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Rechnungsführer
- c) dem 1. und 2. Schriftführer
- d) dem 1. und 2. Trainer
- e) dem 1. und 2. und 3. Gerätewart
- f) dem 1. und 2. Veranstaltungswart

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Er ist insbesondere für die Entscheidungen nach § 4, 5 und 6 der Satzung verantwortlich. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß kann bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Der Vorstand leitet die Ausschusssitzungen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Diese Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie ferner auf Veranlassung von mindestens 1/5 aller Mitglieder bzw. auf einstimmigen Beschluß des Vereinsausschusses einberufen.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 10 Tage vorher an die Mitglieder erfolgt. Anträge zur Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen fünf Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Jede so berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden.